

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 26. August 1915.

Inhalt.

Herausgabe und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Fortführung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen betreffend; die Umänderung und das Verfahren der Behörden für die Fortführung der Beiträge betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. August 1915.)

Die Fortführung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen betreffend.

Als Stelle der Verordnung vom 14. Januar 1893, die Fortführung von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11 ff.), wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

§ 1.

Soweit die den Anstalten der Reichsversicherung und den Innungen zustehenden Forderungen nach reichsgesetzlicher Vorschrift in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizutreiben sind, finden die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juli 1915, die Fortführung und Sicherung der Gemeindeabgaben betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176), in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Januar 1900, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsversteigerung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387) in der durch die Verordnung vom 14. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) bekannt gegebenen geänderten Fassung mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

Zur Zeit kommen hierbei insbesondere folgende Forderungen in Betracht:

1. hinsichtlich der Krankenversicherung die rückständigen Beiträge, Auftragsgebührensätze und die vom Versicherungsträger erkannten Geldstrafen;
2. hinsichtlich der Unfallversicherung die rückständigen Mitgliedsbeiträge, Prämien, Zuschüsse, Beitragsschüsse, Sicherheitsbeiträge, Kosten der Überwachung und die vom Versicherungsträger erkannten Geldstrafen;